



Regionalverband „regioViamala“

Gesetz über die Tourismusförderung in der regioViamala (Regionales Tourismusgesetz)

erlassen aufgrund der Statuten der regioViamala Art. 2 Abs. 3, Art. 3, Art. 19 Ziff. 10

Art. 1 Geltungsbereich

Das regionale Gesetz über die Tourismusförderung gilt in allen politischen Gemeinden der regioViamala. Es wird im Sinne einer Übergangslösung bis zur Einführung eines kantonalen Tourismusgesetzes eingeführt, jedoch längstens für fünf Jahre. Es können weitere Gemeinden mit beschränkter Mitgliedschaft gemäss Art. 4 b) der Regionsstatuten in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Die Regionsversammlung beschliesst über deren Aufnahme.

Art. 2 Zweck

Die Tourismusförderung ist eine der Entwicklungsaufgaben der regioViamala. Dieses Gesetz bezweckt vor allem die geregelte Bereitstellung von Geldern für

- a. die Bündelung der touristischen Kräfte in der regioViamala;
- b. die wirksame Unterstützung des Tourismusmarketings sowie touristischer Projekte und Aktivitäten in der regioViamala;
- c. die wirksame Zusammenarbeit mit Nachbarregionen, kantonalen und nationalen Tourismusorganisationen sowie mit anderen Tourismuspartnern.

Art. 3 Organisation und allgemeine Zuständigkeit

Die Umsetzung dieses Gesetzes erfolgt in der ordentlichen Organisationsstruktur (Statuten Kapitel II) der regioViamala und den dort umschriebenen Zuständigkeiten.

Art. 4 Besondere Zuständigkeit des Regionsvorstands

Der Regionsvorstand als ausführendes Organ fördert den Tourismus im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung, der Statuten und im Sinn dieses Gesetzes.

Der Regionsvorstand arbeitet mit den leitenden Gremien der Tourismusorganisationen eng zusammen und setzt sich dabei für die Interessen der Gemeinden ein.

Er delegiert die in Art.2 genannten Aufgaben der regionalen Tourismusorganisation und überwacht deren Tätigkeit.

Art. 5 Besondere Zuständigkeit der Regionsversammlung

Das Total aller Gemeindebeiträge beträgt jährlich Fr. 200'000.- , welche zweckgebunden für touristische Marketingmassnahmen eingesetzt werden müssen. Die Regionsversammlung kann im Rahmen von Art. 6/1 jährlich die Gewichtung der Bemessungskriterien im Verteilschlüssel anpassen.

Art. 6 Finanzen

Die Gemeindebeiträge werden je hälftig im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss der Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) und einem Sockelbeitrag sowie der touristischen Abhängigkeit/Interessenz festgelegt. Die Werte im entsprechenden Verteilschlüssel werden jährlich verifiziert und wenn nötig angepasst.

Es ist den Gemeinden überlassen, wie sie ihre Beiträge speisen.
Die Gemeindebeiträge werden von der regioViamala erhoben.
Die Gemeindebeiträge haben rein subsidiären Charakter.

Art. 7 Rechnungswesen

Die regioViamala führt in ihrer Buchhaltung alle Aufwendungen und Erträge, die durch dieses Gesetz ausgelöst werden, in einer separaten Kostenstelle.

Art. 8 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Das Gesetz untersteht nach Annahme durch die Regionsversammlung dem obligatorischen Referendum im Geltungsbereich gemäss Artikel 1.

Die Regionsversammlung bestimmt nach Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten im Geltungsbereich den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die stimmberechtigten Verbandseinwohner (Art. 14 Ziff. 1 der Regionsstatuten) haben am 21.10.2007 diesem Gesetz zugestimmt.

Die Regionsversammlung vom 26.11.2007 hat dieses Gesetz auf den 01.01.2008 in Kraft gesetzt.

Thusis, 26. November 2007

Thomas Bitter
Präsident

Marco Valsecchi
Geschäftsleiter